

Weitere Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen		
	Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familialen Kontext	

1. Bezeichnung der Leistung

Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familialen Kontext

(Die Leistungen nach diesem LSM umfassen nicht die Schulassistenz, die Assistenz zur schulischen und hochschulischen Ausbildung, die Elternassistenz sowie die Assistenz in einer (weiteren) besondere Wohnform i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 SächsAGSB)

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und Abs. 6 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 78 IX

3. Personenkreis / Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, sowie mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.
- Betreuende Person(en) des minderjährigen Leistungsberechtigten (i.d.R. Familienangehörige) im Rahmen der familienunterstützenden Leistungen.

4. Zielstellungen

- Ermöglichung oder Erleichterung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Leistungsberechtigten am Leben in der Gemeinschaft
- Förderung der persönlichen Entwicklung und Befähigung zur möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im jeweiligen Sozialraum und im Haushalt der Familie (Verselbständigung)
- Unterstützung bei der altersgerechten Lebensgestaltung, beim Aufbau und Erhalt altersgerechter sozialer Kontakte sowie bei der Ablösung vom Elternhaus bzw. aus anderen familienähnlichen Kontexten
- bei Bedarf Unterstützung bei der Verständigung mit der Umwelt und bei der Mobilität
- zeitweilige Unterstützung der betreuenden Personen(en)
- Erhaltung oder Stabilisierung der Voraussetzungen zur Sicherstellung der Betreuung, Versorgung und Pflege sowie Stärkung der Selbsthilfepotentiale im familialen Kontext
- Erschließung bestehender oder Initiierung neuer Unterstützungsnetzwerke
- bei Bedarf Krisenintervention, Hilfe in Notsituationen
- höchstmögliche Selbständigkeit des Leistungsberechtigten entsprechend Alter und Teilhabeeinschränkung

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

5. Art und Inhalt der Leistungen

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, d. h. altersgemäß und unabhängig von der Familie, kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabeplans/Gesamtplans.

Direkte Leistungen

- Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, z.B. im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit
- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z.B. Sportverein, Jugendzentrum, Theater, Konzerte
- Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen
- Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Unterstützung bei und Übung der Erschließung alternativer Kommunikationsformen bei fehlender, stark eingeschränkter Sprache bzw. Hörvermögen, z.B. Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten Kommunikation
- Unterstützung bei altersgemäßen sozialen Interaktionen, z.B. dem Aufbau und der Pflege von Freundschaften
- Unterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung von Terminen
- Pflegeleistungen (Grundpflege gemäß individuellem Bedarf) sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation und des Lebenskonzeptes der Familie

Indirekte Leistungen

- Mitwirkung am Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 ff. SGB IX unter Verantwortung des Leistungsträgers
- Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Förderplans und Entwicklungsberichts
- individuelle Leistungsplanung auf Grundlage des vom Leistungsträger durchgeführten ITP
- organisatorische Absprachen
- Zusammenarbeit mit weiteren Dienstleistern und mit Unterstützungsnetzwerken
- im Bedarfsfall Teilnahme an fallbezogenen Beratungen
- Vor- und Nachbereitung der Assistenzleistungen sowie deren Dokumentation
- Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Neben der individuellen Leistungserbringung an einem Kind/einem Jugendlichen (personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt) können Leistungen unter Beachtung der Regelungen des § 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX auch im Poolmodell an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden (personenbezogene Leistungen zur gemeinschaftliche Inanspruchnahme).

Die Leistungen können dem Bedarf entsprechend als *begleitende/stellvertretende Assistenz* oder *qualifizierte Assistenz* erbracht werden.

Die *qualifizierte Assistenz* beinhaltet insbesondere Motivation, Anleitung, Übung und psychosoziale Begleitung des Leistungsberechtigten unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren im Alltag. Sie umfasst zudem die Analyse, Planung, Vorbereitung und Dokumentation von personenbezogenen Leistungen.¹

Die *begleitende/stellvertretende Assistenz* umfasst die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen, die entsprechend der Wünsche und Bedarfe des Leistungsberechtigten durchzuführen ist. Die begleitende/stellvertretende Assistenz kompensiert Handlungen, die der Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.^{2 3}

6. Umfang der Leistungen

- der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf des Kindes/ Jugendlichen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, bestehende Ressourcen werden einbezogen
- die Leistungen können stundenweise, tageweise, wochenweise und über Nacht erbracht werden
- die zeitbasierten Leistungen können im Rahmen eines Budgets für den Bewilligungszeitraum den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, um Schwankungen im Assistenzbedarf auszugleichen
- die Regelungen des § 13 Abs. 3 SGB XI (Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung) sind zu beachten
- Ausfallzeiten und Fehlkontakte werden im Rahmen der (Fach-) Leistungsstundenvereinbarung berücksichtigt
- Wegezeiten werden angemessen berücksichtigt
- der zeitliche Aufwand für die Abstimmung mit anderen am Fall Beteiligten wird berücksichtigt
- die Leistung wird i.d.R. als Fachleistungsstunde vergütet.

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

1. Strukturqualität

Personal:

- kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften/Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfuktuation)
- Vorhandensein der für das Leistungsangebot notwendigen Fachlichkeit/Berufsabschlüsse

¹ Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn komplexe Herausforderungen die aktuelle Lebenssituation des Leistungsberechtigten bestimmen, wie z.B. bei Auto- und Fremdaggressionen. Qualifizierte Assistenz beinhaltet u.a. die Entwicklung und Stärkung von Verhaltens- und Kommunikationsstrategien, die Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, das Erkennen und die Umsetzung individueller Wünsche und Interessen, die Anbahnung einer altersangemessenen Freizeitgestaltung und die Stärkung von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung, eigenständige Handlungsplanung und Eigeninitiative.

² Bei der Übernahme von Handlungen und der Begleitung des Leistungsberechtigten wird auch im Rahmen der begleitenden/stellvertretenden Assistenz das Ziel verfolgt, dass der Leistungsberechtigte Handlungen perspektivisch selbständig ausführen kann. Sie erfolgt ggf. in Abstimmung mit der qualifizierten Assistenz (z. B. im Rahmen des Poolmodells).

³ Qualifizierte sowie begleitende/stellvertretende Assistenz werden erbracht, soweit diese nicht durch die Personensorgeberechtigten übernommen werden.

- Anpassung der Fachlichkeit an aktuelle Problemstellungen/ Änderungen in den Rahmenbedingungen
- fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen
- Fort- und Weiterbildung
- Externe/ interne Supervision
- Durchführung von Dienstberatungen
- Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung

Organisation:

- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen (z.B. Organigramm, Ansprechpartner)
- Vorhandensein einer Regelung für den Umgang mit kurzfristigen und langfristigen Personalausfällen
- Vorhandensein einer Regelung für die Fallübergabe bei Personalwechseln
- Vorhaltung von erforderlichen Räumlichkeiten
- Vorhalten von erforderlichen Öffnungszeiten/Sprechzeiten für das Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen im Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der Leitung und Verwaltung des Leistungserbringers

2. Prozessqualität

Fallaufnahme oder Neuaufnahme

- Aufnahme des individuellen Bedarfs und der daraus resultierenden Leistungsplanung (Förderplan)
- Zielvereinbarungen mit konkreten Inhalten
- Auswahl alters- und entwicklungsgemäßer Maßnahmen und Verfahren

Laufende Leistungserbringung

- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Berücksichtigung und Umsetzung der Ziele des Gesamtplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem öffentlichen Träger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeleistung und fristgerechte Erstellung von notwendigen Entwicklungsberichten
- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen im Hilfeverlauf
- regelmäßige Fall- bzw. Fachteambesprechungen

Wechsel oder Beendigung der Hilfe:

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung (z.B. Abschlussbericht) und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

3. Ergebnisqualität:

Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

- jährliche Selbstevaluation (z.B. eigene statistische Auswertungen der inhaltlichen Arbeit)

- regelmäßige Fremdevaluation (z.B. Befragung der Klienten)
- Erstellung von jährlichen Qualitätsentwicklungsberichten zu den hier benannten Leistungs- und Qualitätskriterien (entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätsdialogen je nach Aufforderung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
- Sicherung der fristgerechten Umsetzung von Festlegungen aus den Qualitätsdialogen

Konzeptqualität:

- Umfassende und transparente Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- Bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung
- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern
- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien

Zielerreichung:

- subjektives Wohlbefinden des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- Mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlen und den erreichten Ergebnissen in Vorbereitung auf die Qualitätsdialoge
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinen Sorgeberechtigten
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

8. Räumliche Ausstattung

Fachräume

Räumlichkeiten und Freiflächen des Assistenzdienstes

Administration

Kosten für angemessene Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen der Mitarbeitenden und für die Kooperations- und Netzwerkarbeit

9. Sächliche Ausstattung

Ausstattung zur Förderung, Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen und ggf. zur Durchführung erforderlicher Therapien entsprechend den jeweiligen behinderungsspezifischen Besonderheiten (i. d. R. barrierefreie Räume des Assistenzdienstes)

Die Sachkosten sind der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige sächliche Aufwand. Dieser setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Aufwand für Mobilität (z. B. Kosten für trägeigene KfZ oder Reisekostenerstattung, ÖPNV)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial)
- Aufwand mobile Kommunikation (Anschaffung und laufende Kosten)
- IT-Kosten (Laptop oder PC und weitere technische Ausstattung, Anschaffung, Aktualisierung sowie Lizenzen für Software, Wartung)
- Zentrale Leistungen und Verwaltung (z. B. anteilige Umlage an Träger, anteilige Raumkosten, externe Gehaltsabrechnung, Buchführungskosten, Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Weiterbildungskosten und Fachliteratur
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Honorare (z. B. Supervision insofern diese nicht in den Personalkosten abgebildet werden)

10. Personelle Ausstattung

Eingesetzte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal haben die Vorgaben des § 124 Abs. 4 SGB IX zu erfüllen.

Im Rahmen der qualifizierten Assistenz werden geeignete Fachkräfte eingesetzt. Fachkräfte sind insbesondere Personen mit einer Ausbildung als

- Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagoge:innen
- Sonderpädagoge:innen
- Psycholog:innen
- Heilpädagoge:innen
- Rehabilitationspädagoge:innen
- Ergotherapeut:innen
- Heilerziehungspfleger:innen
- Pflegefachkraft mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- Erzieher:innen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- Fachkräfte für Soziale Arbeit mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger Personen mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden.

Im Rahmen der stellvertretenden/ begleitenden Assistenz werden Fachkräfte oder anderes Betreuungspersonal (i.d.R. mit pädagogischen Vorerfahrungen) sowie Zusatzkräfte z.B. im Rahmen eines Freiwilligendienstes eingesetzt. Stellvertretende/begleitende Assistent:innen werden bei Bedarf durch Leitungs- bzw. Fachkräfte angemessen angeleitet und begleitet.

Entsprechend der spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen können Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren und verständlichen Form verfügen.

Für leitende Aufgaben, Koordination und Verwaltung wird Personal entsprechend der erbrachten Leistungsstunden eingesetzt

11. Dokumentation

- Dokumentation der Leistungen sowie wichtiger Ergebnisse von Maßnahmen oder individueller Förderung
- Dokumentation von Maßnahmen und Ergebnissen der Qualitätssicherung

Zur Erprobung